

Statistisches Bundesamt

Finanzen und Steuern



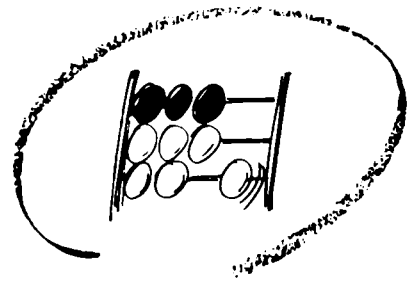
Fachserie **14**

Reihe 9.2.1

Absatz von Bier

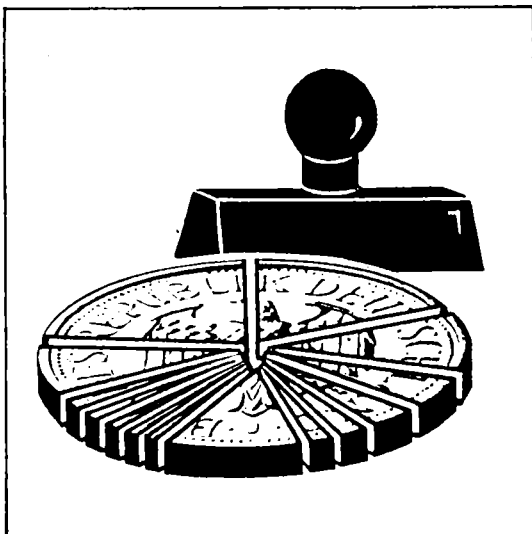
Dezember und Jahr 1995





Statistisches Bundesamt

Finanzen und Steuern



Fachserie **14**

Reihe 9.2.1

Absatz von Bier

Dezember und Jahr 1995

Statistisches Bundesamt
Verlag für Wirtschaftsinformation

**METZLER
POESCHEL**

Herausgeber:

Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, Gustav-Stresemann-Ring 11

Postanschrift:

Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden

Zusammenstellung:

Rechenzentrum der Bundesfinanzverwaltung
bei der Oberfinanzdirektion Stuttgart
Postfach 13 11 12

70069 Stuttgart

Verlag:

Metzler-Poeschel, Stuttgart

Verlagsauslieferung:

Hermann Leins GmbH & Co. KG
Postfach 11 52
72125 Kusterdingen
Telefon: 0 70 71/93 53 50
Telex: 7 262 891 mepo d
Telefax: 0 70 71/3 36 53

Erscheinungsfolge: monatlich

Erschienen im Februar 1996

Preis: DM 2,90

Bestellnummer: 2140921 - 95712

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 1996

Alle Rechte vorbehalten. Es ist insbesondere nicht gestattet, ohne ausdrückliche Genehmigung des Statistischen Bundesamtes diese Veröffentlichung oder Teile daraus für gewerbliche Zwecke zu übersetzen, zu vervielfältigen, auf Mikrofilm/fiche zu verfilmen oder in elektronische Systeme einzuspeichern.

Recyclingpapier aus 100 % Altpapier.

Inhalt

Seite

Textteil

1	Bemerkungen zum Steuerrecht	
1.1	Rechtsgrundlagen der Besteuerung	4
1.2	Steuergebiet und Steuergegenstand	4
1.3	Steuertarif	4
1.4	Steuerbefreiung	4
1.5	Sonstiges	4
2	Hinweise zur Methodik der Statistik	5

Bundesergebnis

1	Bierabsatz im Dezember	6
2	Bierabsatz Januar bis Dezember	6

Länderergebnisse

3	Bierabsatz insgesamt	7
4	Steuerpflichtiger Bierabsatz	7
5	Steuerfreier Bierabsatz im Dezember	8
6	Steuerfreier Bierabsatz Januar bis Dezember	8
7	Bierabsatz nach Steuerklassen im Dezember	9
8	Bierabsatz nach Steuerklassen Januar bis Dezember	9

Angaben für die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand seit dem 3.10.1990

Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- . = Zahlenwert unbekannt oder geheimzuhalten
- 0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

Abkürzungen

hl = Hektoliter

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

1 Bemerkungen zum Steuerrecht

1.1 Rechtsgrundlagen der Besteuerung

Maßgebend für die Besteuerung von Bier im Jahr 1995 waren

- Biersteuergesetz 1993 (BierStG 1993) vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2158)
- Biersteuer-Durchführungsverordnung (BierStV) vom 24. August 1994 (BGBl. I S. 2191).

1.2 Steuergebiet und Steuergegenstand

Bier unterliegt im Steuergebiet der Biersteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen, und ohne die Insel Helgoland. Die Biersteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

Bier im Sinne des BierStG 1993 sind die Erzeugnisse der Position 2203 der Kombinierten Nomenklatur (KN) sowie Mischungen von Bier mit nicht-alkoholischen Getränken, die der Position 2206 der KN zuzuordnen sind.

1.3 Steuertarif

Das Bier wird nach Grad Plato in Steuerklassen eingeteilt. Die Biersteuer beträgt für einen Hektoliter Bier 1,54 DM je Grad Plato. Grad Plato ist der Stammwürzegehalt des Bieres in Gramm je 100 g Bier, wie er sich aus dem im Bier vorhandenen Alkohol- und Extraktgehalt errechnet. Eine Mengentafel, die kleineren Brauereien einen Nachteilsausgleich verschaffen soll, wird unabhängigen Brauereien mit weniger als 200 000 Hektoliter Jahresausstoß gewährt. Als unabhängig gilt eine Brauerei dann, wenn sie rechtlich und wirtschaftlich von einer anderen Brauerei unabhängig ist, Betriebsräume benutzt, die räumlich von anderen Brauereien getrennt sind, und Bier nicht unter Lizenz braut.

Der Steuersatz ermäßigt sich für im Brauverfahren hergestelltes Bier aus unabhängigen Brauereien mit einer Gesamtjahreserzeugung von weniger als 200 000 hl Bier in Stufen von 1 000 zu 1 000 hl gleichmäßig

- auf 75 % bei einer Jahreserzeugung von 40 000 hl,
- auf 70 % bei einer Jahreserzeugung von 20 000 hl,
- auf 60 % bei einer Jahreserzeugung von 10 000 hl,
- auf 50 % bei einer Jahreserzeugung von 5 000 hl.

Unter 5 000 hl bleibt der ermäßigte Steuersatz von 50 % unverändert.

1.4 Steuerbefreiung

Gemäß § 3 BierStG 1993 ist Bier von der Steuer befreit, wenn es gewerblich verwendet wird

- zur Herstellung von Essig,

- unmittelbar oder als Bestandteil von Halbfertigerzeugnissen für die Herstellung von Lebensmitteln, sofern jeweils der Alkoholgehalt 5 l reinen Alkohol je 100 kg des Erzeugnisses nicht überschreitet,

- vergällt zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln,

- zur Herstellung von Arzneimitteln.

Bier ist ebenfalls von der Steuer befreit, wenn es

- von Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter als Hastrunk unentgeltlich abgegeben wird oder

- als Probe innerhalb oder außerhalb des Steuerlagers zu den erforderlichen technischen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird.

Gemäß § 2 BierStV ist Bier, das von Haus- und Hobbybrauereien in ihren Haushalten ausschließlich zum eigenen Verbrauch bereitet und nicht verkauft wird, von der Steuer bis zu einer Menge von 2 hl im Kalenderjahr befreit.

Bier, das von Hausbrauereien in nicht gewerblichen Gemeindebrauereien hergestellt wird, gilt als in den Haushalten der Hausbrauer hergestellt.

1.5 Sonstiges

Für Bier, das sich in einem Steuerlager befindet oder zwischen Steuerlagern befördert wird, ist die Biersteuer **ausgesetzt** (Steueraussetzungsverfahren). Steuerlager sind der Herstellungsbetrieb und das Bierlager.

Das Steueraussetzungsverfahren kommt nicht nur zwischen Steuerlagern im Inland, sondern auch im Verkehr mit anderen EU-Mitgliedstaaten zur Anwendung. Auch die Einfuhr aus Drittländern und die anschließende Aufnahme in Steuerlager sowie die Ausfuhr in Drittländer aus Steuerlagern ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Die **Steuer entsteht** dadurch, daß Bier aus dem Steuerlager entfernt wird, ohne daß sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren anschließt. Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers. Dieser hat über das Bier, für das in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum siebten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben. In der Steuererklärung ist das Bier nach Menge und Steuerklassen aufzuliefern.

Bier darf aus Steuerlagern anderer EU-Mitgliedstaaten unter Steueraussetzung auch von sog. berechtigten Empfängern bezogen werden. **Berechtigte Empfänger** sind Personen, die kein eigenes Steuerlager unterhalten, denen die Zulassung erteilt worden ist, Bier unter Steueraussetzung aus einem Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken zu beziehen.

Die Steuer entsteht mit der Aufnahme des Bieres in den Betrieb des berechtigten Empfängers. Steuerschuldner ist der berechnete Empfänger, der gem. § 8 Abs. 1 BierStG 1993, ebenso wie der Inhaber eines Steuerlagers, eine Steuererklärung abzugeben hat.

Bier darf unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager in Betriebe von **Erlaubnisinhabern** nach § 10 BierStG 1993 (steuerfreie Herstellung von Essig, Arzneimitteln usw.), verbracht werden.

Bier kann auch aus dem **freien Verkehr** eines Mitgliedstaates zu **gewerblichen** Zwecken bezogen werden; in diesem Fall entsteht die Steuer dadurch, daß der Bezieher das Bier im Steuergebiet in Empfang nimmt bzw. in das Steuergebiet verbringt. Steuerschuldner ist der Bezieher.

Bier, das eine **Privatperson** für ihren Bedarf in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr erwirbt und selbst in das Steuergebiet verbringt, ist steuerfrei. Bei der Beurteilung, ob private oder gewerbliche Zwecke vorliegen, sind nähere, im Gesetz beschriebene Umstände zu berücksichtigen.

Bier kann auch im Wege des **Versandhandels** über die Grenzen des Steuergebietes in bzw. von andere(n) Mitgliedstaaten verbracht werden. Versandhandel liegt vor, wenn Bier aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates an Privatpersonen in andere Mitgliedstaaten geliefert wird. Im Falle des Bezugs entsteht die Steuer mit der Auslieferung des Bieres an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Versandhändler.

Für nachweislich versteuertes Bier, das zu gewerblichen Zwecken - einschließlich Versandhandel - in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden ist, wird die Steuer auf Antrag **erlassen, erstattet oder vergütet**.

Für im Steuergebiet versteuertes Bier wird die Steuer auf Antrag erlassen oder erstattet, wenn es in das Steuerlager wieder zurückgenommen worden ist.

2 Hinweise zur Methodik der Statistik

Rechtliche Grundlage der Statistik ist § 23 BierStG 1993 "Geschäftsstatistik":

- (1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.
- (2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.

Für die Biersteuerstatistik kommt z.Z. nur Abs. 2 in Betracht, denn die beim Hauptzollamt Stuttgart-West eingerichtete Zentralstelle Biersteuer (ZEB) fertigt die Biersteuerstatistik und teilt die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Veröffentlichung mit. Grundlage der Statistik sind die von den Inhabern eines Steuerlagers sowie von berechtigten Empfängern bei der ZEB abgegebenen Steuererklärungen.

Der Absatz der Steuerlager (Herstellungsbetriebe und Bierlager) kann neben der Eigenproduktion der Brauereien auch Bezüge aus dem nationalen Bereich, aus anderen EU-Mitgliedstaaten sowie Importe aus Drittstaaten enthalten, ohne daß bei der Versteuerung zu normalen Steuersätzen nach diesen Merkmalen differenziert wird.

In den statistisch erfaßten Absatzzahlen sind folgende Mengen **nicht** enthalten:

- Bier mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % vol. oder weniger (Alkoholfreie Biere, Malztrunk)
- Bier, das steuerfrei an Erlaubnisinhaber nach § 10 BierStG 1993 geliefert wurde
- Bier, das von Haus- und Hobbybrauern zum eigenen Verbrauch hergestellt wurde
- Bier, das gewerbliche Bezieher aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten bezogen haben
- Bier, das Privatpersonen für ihren Bedarf in anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr erworben und selbst in das Steuergebiet verbracht haben
- Bier, das Privatpersonen aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten von Versandhändlern bezogen haben.

Darüber hinaus ist in den **monatlich** erfaßten Daten **nicht** das über die Zollstellen versteuerte Bier aus Drittländern enthalten; hierüber wird jedoch ein jährlicher Nachweis geführt (siehe unten "Brauwirtschaft").

Lieferungen an ausländische Streitkräfte werden nicht separat ausgewiesen, sie sind unter dem steuerfreien Bierabsatz in Drittländer mit enthalten.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich keine Veränderungen inhaltlicher oder methodischer Art ergeben, so daß die Daten vollständig miteinander vergleichbar sind.

Außer dem vorliegenden Bericht, dem monatliche Daten zugrunde liegen, veröffentlicht das Statistische Bundesamt einen jährlichen Bericht (Fachserie 14, Reihe 9.2.2 "Brauwirtschaft"), der zusätzliche Angaben über Braustätten, Bierlager und berechnete Empfänger, Importbier aus Drittländern, Steuersollbeträge nach Bundesländern sowie den Verbrauch von Bier enthält.

1 Bierabsatz im Dezember

Gegenstand der Nachweisung	Dezember 1995		Dezember 1994		Verän- derung in %
	hl	%	hl	%	
Insgesamt	8 914 174	100,0	9 767 388	100,0	- 8,7
Bier der Steuerklassen					
1 bis 6	10 474	0,1	5 052	0,1	+107,3
7	82 514	0,9	102 268	1,0	- 19,3
8	4 100	0,0	6 090	0,1	- 32,7
9	44 754	0,5	39 545	0,4	+ 13,2
10	15 236	0,2	15 505	0,2	- 1,7
11	7 351 910	82,5	7 926 869	81,2	- 7,3
12	1 148 055	12,9	1 397 577	14,3	- 17,9
13	138 561	1,6	171 019	1,8	- 19,0
14 und darüber	118 565	1,3	103 460	1,1	+ 14,6
Versteuert	8 409 828	94,3	9 213 801	94,3	- 8,7
Steuerfrei	504 346	5,7	553 587	5,7	- 8,9
in EU-Länder	265 972	52,7	320 554	57,9	- 17,0
in Drittländer u. a.	209 138	41,5	200 091	36,1	+ 4,5
als Haustrunk	29 235	5,8	32 941	6,0	- 11,3

2 Bierabsatz Januar - Dezember

Gegenstand der Nachweisung	Jan. 95 - Dez. 95		Jan. 94 - Dez. 94		Verän- derung in %
	hl	%	hl	%	
Insgesamt	115 164 482	100,0	115 660 265	100,0	- 0,4
Bier der Steuerklassen					
1 bis 6	254 713	0,2	82 512	0,1	+208,7
7	1 177 930	1,0	1 338 524	1,2	- 12,0
8	66 188	0,1	80 390	0,1	- 17,7
9	749 009	0,7	528 064	0,5	+ 41,8
10	190 554	0,2	174 654	0,2	+ 9,1
11	94 344 637	81,9	93 511 642	80,9	+ 0,9
12	15 524 209	13,5	17 182 632	14,9	- 9,7
13	1 592 968	1,4	1 694 851	1,5	- 6,0
14 und darüber	1 264 271	1,1	1 066 991	0,9	+ 18,5
Versteuert	106 255 169	92,3	107 356 274	92,8	- 1,0
Steuerfrei	8 909 312	7,7	8 303 991	7,2	+ 7,3
in EU-Länder	4 695 908	52,7	4 289 903	51,7	+ 9,5
in Drittländer u. a.	3 885 442	43,6	3 672 039	44,2	+ 5,8
als Haustrunk	327 961	3,7	342 048	4,1	- 4,1

3 Bierabsatz insgesamt nach Ländern

Land	Dezember		Veränderung in %	Januar bis Dezember		Veränderung in %
	1995	1994		1995	1994	
	hl			hl		
Baden- Württemberg	699 969	792 824	- 11,7	9 133 369	9 738 416	- 6,2
Bayern	1 894 064	2 098 356	- 9,7	25 088 157	26 208 887	- 4,3
Berlin/ Brandenburg	342 754	438 105	- 21,8	4 677 929	5 083 293	- 8,0
Hessen	451 403	484 782	- 6,9	5 879 026	5 795 518	+ 1,4
Mecklenburg- Vorpommern	167 941	141 237	+ 18,9	2 231 043	2 034 820	+ 9,6
Niedersachsen/ Bremen	694 943	792 562	- 12,3	10 054 667	9 812 756	+ 2,5
Nordrhein- Westfalen	2 571 964	2 744 441	- 6,3	31 501 530	31 405 200	+ 0,3
Rheinland- Pfalz/Saarl.	708 746	792 076	- 10,5	9 086 906	9 023 360	+ 0,7
Sachsen	582 829	603 862	- 3,5	6 893 024	6 583 030	+ 4,7
Sachsen-Anhalt	176 282	129 032	+ 36,6	2 124 445	1 688 917	+ 25,8
Schleswig-Hol- stein/Hamburg	469 137	570 186	- 17,7	6 558 658	6 265 775	+ 4,7
Thüringen	154 137	179 921	- 14,3	1 935 723	2 020 285	- 4,2
Deutschland	8 914 174	9 767 388	- 8,7	115 164 482	115 660 265	- 0,4

4 Steuerpflichtiger Bierabsatz nach Ländern

Land	Dezember		Veränderung in %	Januar bis Dezember		Veränderung in %
	1995	1994		1995	1994	
	hl			hl		
Baden- Württemberg	679 250	768 443	- 11,6	8 815 577	9 398 201	- 6,2
Bayern	1 793 138	2 001 523	- 10,4	23 480 163	24 723 666	- 5,0
Berlin/ Brandenburg	339 744	402 849	- 15,7	4 631 039	4 963 378	- 6,7
Hessen	443 972	472 858	- 6,1	5 763 040	5 597 001	+ 3,0
Mecklenburg- Vorpommern	141 605	133 937	+ 5,7	1 776 621	1 650 935	+ 7,6
Niedersachsen/ Bremen	564 693	638 679	- 11,6	7 291 375	7 314 595	- 0,3
Nordrhein- Westfalen	2 485 766	2 665 434	- 6,7	29 878 783	30 005 056	- 0,4
Rheinland- Pfalz/Saarl.	682 414	754 630	- 9,6	8 589 201	8 492 974	+ 1,1
Sachsen	581 052	601 194	- 3,4	6 876 595	6 563 275	+ 4,8
Sachsen-Anhalt	156 938	128 553	+ 22,1	1 961 329	1 670 142	+ 17,4
Schleswig-Hol- stein/Hamburg	388 023	468 737	- 17,2	5 281 458	4 978 469	+ 6,1
Thüringen	153 226	176 958	- 13,4	1 909 981	1 998 576	- 4,4
Deutschland	8 409 828	9 213 801	- 8,7	106 255 169	107 356 274	- 1,0

5 Steuerfreier Bierabsatz nach Ländern im Dezember

hl

Land	Steuerfreier Bierabsatz					
	in EU-Länder		in Drittländer u. a.		als Haustrunk	
	1995	1994	1995	1994	1995	1994
Baden- Württemberg	12 785	13 057	5 653	8 922	2 279	2 400
Bayern	55 132	35 273	32 433	45 242	13 358	16 316
Berlin/ Brandenburg	402	537
Hessen	1 100	970	4 477	8 918	1 852	2 034
Mecklenburg- Vorpommern	260	351
Niedersachsen/ Bremen	56 496	77 261	72 552	75 319	1 200	1 301
Nordrhein- Westfalen	59 035	52 438	22 353	21 696	4 809	4 872
Rheinland- Pfalz/Saarl.	19 201	26 365	4 956	8 828	2 174	2 251
Sachsen	1 508	1 375
Sachsen-Anhalt	206	220
Schleswig-Hol- stein/Hamburg	528	564
Thüringen	651	714
Deutschland	265 972	320 554	209 138	200 091	29 235	32 941

6 Steuerfreier Bierabsatz nach Ländern Januar bis Dezember

hl

Land	Steuerfreier Bierabsatz					
	in EU-Länder		in Drittländer u. a.		als Haustrunk	
	1995	1994	1995	1994	1995	1994
Baden- Württemberg	214 898	196 867	76 449	116 669	26 442	26 678
Bayern	884 147	660 711	557 647	653 549	166 198	170 959
Berlin/ Brandenburg	4 586	5 483
Hessen	18 340	.	75 202	.	22 443	23 149
Mecklenburg- Vorpommern	2 845	3 192
Niedersachsen/ Bremen	.	1 047 177	.	1 438 035	12 666	12 947
Nordrhein- Westfalen	1 230 425	1 026 563	347 222	325 650	45 098	47 929
Rheinland- Pfalz/Saarl.	379 006	384 105	98 366	124 825	20 331	21 454
Sachsen	13 422	14 410
Sachsen-Anhalt	1 972	2 722
Schleswig-Hol- stein/Hamburg	855 112	872 084	416 661	409 223	5 426	5 997
Thüringen	6 527	7 121
Deutschland	4 695 908	4 289 903	3 885 442	3 672 039	327 961	342 048

7 Bierabsatz nach Steuerklassen im Dezember

hl

Land	Steuerklassen					
	bis 10		11 bis 13		14 und darüber	
	1995	1994	1995	1994	1995	1994
Baden-						
Württemberg	9 639	11 265	685 049	776 160	5 280	5 397
Bayern	64 965	68 714	1 801 549	1 999 202	27 550	30 439
Berlin/						
Brandenburg	1 665	3 519	333 609	424 907	7 479	9 678
Hessen	19 482	18 489	427 139	462 142	4 781	4 150
Mecklenburg-						
Vorpommern	.	.	137 406	128 164	.	.
Niedersachsen/						
Bremen	7 386	10 738	684 538	778 145	3 017	3 678
Nordrhein-						
Westfalen	21 996	20 280	2 545 130	2 720 031	4 837	4 129
Rheinland-						
Pfalz/Saarl.	10 491	10 730	692 945	777 559	5 309	3 785
Sachsen	11 978	12 619	555 165	574 203	15 685	17 039
Sachsen-Anhalt	.	.	172 721	124 832	.	.
Schleswig-Hol-						
stein/Hamburg	.	7 110	456 489	558 971	.	4 103
Thüringen	.	3 771	146 783	171 143	.	5 006
Deutschland	157 080	168 462	8 638 527	9 495 465	118 565	103 460

8 Bierabsatz nach Steuerklassen Januar bis Dezember

hl

Land	Steuerklassen					
	bis 10		11 bis 13		14 und darüber	
	1995	1994	1995	1994	1995	1994
Baden-						
Württemberg	147 137	152 591	8 954 929	9 552 129	31 302	33 695
Bayern	942 458	843 198	23 889 392	25 105 408	256 306	260 281
Berlin/						
Brandenburg	82 688	95 380	4 556 753	4 935 945	38 487	51 968
Hessen	447 592	270 187	5 402 922	5 504 899	28 511	20 431
Mecklenburg-						
Vorpommern	.	.	1 789 829	1 720 156	.	.
Niedersachsen/						
Bremen	117 875	141 413	9 860 057	9 598 623	76 734	72 720
Nordrhein-						
Westfalen	273 408	265 587	31 153 587	31 101 545	74 534	38 066
Rheinland-						
Pfalz/Saarl.	147 139	132 811	8 910 257	8 871 511	29 509	19 037
Sachsen	152 075	154 088	6 633 583	6 321 704	107 365	107 237
Sachsen-Anhalt	.	.	2 094 707	1 637 464	.	.
Schleswig-Hol-						
stein/Hamburg	73 870	80 558	6 349 983	6 097 697	134 803	87 518
Thüringen	.	44 232	1 865 808	1 942 038	.	34 014
Deutschland	2 438 396	2 204 147	111 461 814	112 389 126	1 264 271	1 066 991

Fachserie 14: Finanzen und Steuern

Reihe 1: Haushaltsansätze

Reihe eingestellt (es wird jährlich nur noch eine Kommentierung in „Wirtschaft und Statistik“ veröffentlicht).

Reihe 2: Vierteljährliche Kassenergebnisse der öffentlichen Haushalte

Der *vierteljährliche Bericht* gliedert die kassenmäßigen Ausgaben und Einnahmen von Bund, Lastenausgleichsfonds, ERP-Sondervermögen, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Art und Körperschaftsgruppen. Darüber hinaus werden die Ausgaben für Baumaßnahmen nach ausgewählten Aufgabenbereichen aufgeschlüsselt; die kassenmäßigen Steuereinnahmen und der Schuldenstand der Gebietskörperschaften sind in gesonderten Übersichten dargestellt.

In dem Bericht für das 2., 3. und 4. Vierteljahr werden auch kumulierte Ergebnisse (Halbjahr, Dreivierteljahr, Jahr) veröffentlicht.

Reihe 3: Rechnungsergebnisse

In dieser Reihe erscheinen *jährlich* nach Aufgabenbereichen, Ausgabe-/Einnahmearten und Ländern gegliederte Berichte über die Rechnungsergebnisse

des öffentlichen Gesamthaushalts (Reihe 3.1), und der kommunalen Haushalte (Reihe 3.3).

Daneben erfolgt für einzelne wichtige Aufgabenbereiche eine tiefere funktionale Aufgliederung der Jahresrechnungsergebnisse der öffentlichen Haushalte, und zwar für

Bildung, Wissenschaft und Kultur (Reihe 3.4), Soziale Sicherung und Gesundheit, Sport und Erholung (Reihe 3.5).

Ergebnisse der Hochschulfinanzstatistik werden in der Fachserie 11 „Bildung und Kultur“, Reihe 4.5 „Finanzen der Hochschulen“ veröffentlicht.

Reihe 4: Steuerhaushalt

Die *vierteljährlichen* Berichte (4. Vierteljahr mit Jahresergebnis) enthalten Angaben über die kassenmäßigen Steuereinnahmen des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Ländern und Steuerarten sowie über die Verteilung im Rahmen des Steuerverbundes. Zum Jahresergebnis werden ergänzend methodische Erläuterungen mit Hinweisen auf Zahlungsweise, Zahlungstermine und Tarife der ergiebigsten Steuern gebracht.

Reihe 4.S: Sonderbeiträge

Reihe 4.S.1: Kassenmäßige Steuereinnahmen 1977 bis 1987

Dieser Bericht enthält für die Jahre 1977 bis 1987 nach Ländern gegliedert Angaben über das jährliche Aufkommen an Einzelsteuern und deren Verteilung auf die Körperschaften Bund, (Europäische Gemeinschaften) Länder und Gemeinden/Gv. Für den gemeindlichen Bereich sind die Daten darüber hinaus nach kreisfreien Städten, kreisangehörigen Gemeinden und Landkreisen unterteilt. In langen Reihen wird ein Überblick über die Einnahmeentwicklung seit 1950 gegeben.

Reihe 5: Schulden der öffentlichen Haushalte

In der *jährlichen* Veröffentlichung werden Angaben über den Stand der Schulden von Bund, Lastenausgleichsfonds, ERP-Sondervermögen, Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden, Zweckverbänden und sonstigen juristischen Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit nach Arten und Fälligkeit sowie über Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen dieser Körperschaften gebracht. Außerdem werden die Schuldenaufnahmen und Tilgungen nachgewiesen.

Reihe 6: Personal des öffentlichen Dienstes

Die *jährliche* Veröffentlichung enthält Angaben über die Zahl der Beschäftigten am Stichtag 30. Juni bei Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden, kommunalen Zweckverbänden, der Deutschen Bundes-/Reichsbahn und der Deutschen Bundespost (unmittelbarer öffentlicher Dienst); bei der Bundesanstalt für Arbeit, der Deutschen Bundesbank, den Sozialversicherungsträgern, den Trägern der Zusatzversorgung von Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden und den rechtlich selbständigen Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit (mittelbarer öffentlicher Dienst), sowie bei rechtlich selbständigen Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung des öffentlichen oder privaten Rechts, die auf Dauer überwiegend öffentlich finanziert werden, sofern die Zuwendungen den Betrag von 300 000 DM jährlich übersteigen, und rechtlich selbständigen öffentlichen Versorgungs-, Entsorgungs- und Verkehrsunternehmen.

Die Beschäftigten werden *jährlich* in der Gliederung nach: Geburtsmonat und -jahr, Geschlecht, Art, Umfang und Dauer des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses, der Laufbahngruppe, Einstufung, Dienst- oder Lebensaltersstufe, Ortszuschlagsstufe, Dienst- oder Arbeitsort sowie nach Einzelplan, Kapitel und Aufgabenbereich erfaßt. In den neuen Ländern wird die Erhebung zunächst nur mit einem eingeschränkten Merkmalskatalog durchgeführt.

Außerdem werden Eckdaten des beamten- und soldatenrechtlichen Alterssicherungssystems aufgrund der Ergebnisse der Versorgungsempfängerstatistik dargestellt.

Reihe 7: Einkommen- und Vermögensteuer

In *dreijährlicher* Folge werden – unter Auswertung der steuerlichen Veranlagungsergebnisse – folgende Steuerstatistiken herausgegeben:

7.1 Einkommensteuer

Der Bericht gibt Aufschluß über die Höhe und Struktur der Einkünfte, die Besteuerung des erfaßten Einkommens sowie über Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Sondervergünstigungen der zur Einkommensteuer veranlagten natürlichen Personen. Ferner sind die Einkünfte aller Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen in einer steuerlichen Einkommenspyramide dargestellt. Daneben werden aufgrund einheitlicher Gewinnfeststellung die Einkünfte und Sondervergünstigungen Personengesellschaften/Gemeinschaften nachgewiesen.

Fortsetzung nächste Seite

7.2 Körperschaftsteuer

Die Veröffentlichung gibt einen Überblick über Höhe, Verteilung und Besteuerung des steuerlich erfaßten Einkommens der Körperschaften. Das Einkommen und die Steuerschuld der Körperschaftsteuerpflichtigen werden u.a. in der Gliederung nach Rechtsformen, Größenklassen des Gesamtbetrags der Einkünfte und im 6-jährigen Turnus nach Wirtschaftszweigen bis einschl. 1977 (ab 1983 siehe Reihe 7.S.1) veröffentlicht.

7.3 Lohnsteuer

Die Angaben dieser Veröffentlichung beziehen sich auf den Bruttolohn und die Lohnsteuer der veranlagten und nichtveranlagten Lohnsteuerpflichtigen in der Gliederung nach Größenklassen des Bruttolohns und der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Steuerklassen und Geschlecht.

7.4 Vermögensteuer

Die Veröffentlichung (Erscheinungsfolge 3jährlich) enthält Angaben über die Zusammensetzung und Höhe des Vermögens der zur Vermögensteuer veranlagten Steuerpflichtigen. Die Schichtung des Vermögens wird für die natürlichen Personen u.a. in Verbindung mit ihrer Beteiligung am Erwerbsleben und der Haushaltsgröße der Veranlagungsgemeinschaft dargestellt, für die nichtnatürlichen Personen in Verbindung mit Rechtsformen.

7.5 Einheitswerte

7.5.1 Einheitswerte der gewerblichen Betriebe

Der in 3jährlicher Folge erscheinende Bericht vermittelt einen Einblick in Umfang und Struktur des bewerteten Betriebsvermögens. Auf der Grundlage der Vermögensaufstellung zur Ermittlung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs oder des einem freien Beruf dienenden Vermögens wird der nach bewertungsrechtlicher Abgrenzung Vermögens- und Kapitalaufbau in tiefer Gliederung nach Wirtschaftszweigen sowie nach Rechtsformen und Einheitswertgruppen nachgewiesen.

Reihe 7.S: Sonderbeiträge

7.S.1: Wirtschaftliche Gliederung der Einkommen- und Körperschaftsteuerpflichtigen

Diese Veröffentlichung (Erscheinungsfolge: 6jährlich) enthält Angaben über die steuerlichen Einkünfte und die Einkommen- und Körperschaftsteuer von natürlichen Personen und Personengesellschaften/Gemeinschaften aus der Einkommensteuerstatistik sowie von juristischen Personen aus der Körperschaftsteuerstatistik nach Wirtschaftsbereichen.

Reihe 8: Umsatzsteuer

Die zweijährlich erscheinende Veröffentlichung enthält Angaben über Steuerpflichtige, steuerbaren Umsatz und Umsatzsteuer in tiefer Gliederung nach Wirtschaftszweigen, z.T. kombiniert mit Umsatzgrößenklassen und Rechtsformen. Ferner werden u.a. Angaben über steuerfreie und steuerpflichtige

Umsätze (nach Art der Steuersätze), über Umsatzsteuer vor Abzug der Vorsteuer und abziehbare Vorsteuer gemacht. Darüber hinaus erfolgt der Nachweis der Steuerpflichtigen, des Umsatzes und der Umsatzsteuer nach kreisfreien Städten und Landkreisen.

Reihe 9: Verbrauchsteuern

9.1 Tabaksteuer

9.1.1 Absatz von Tabakwaren (vierteljährlich). Im Bericht für das 4. Vierteljahr wird auch das Jahresergebnis veröffentlicht.

9.1.2 Tabakgewerbe (jährlich). Mit einem Überblick über Herstellung, Einfuhr und Absatz von Tabakwaren.

9.2 Biersteuer

9.2.1 Absatz von Bier (monatlich). in dem Bericht für Dezember wird auch das Ergebnis für das Kalenderjahr veröffentlicht.

9.2.2 Brauwirtschaft (jährlich). Mit Angaben über Braustätten und ihre Erzeugung.

9.3 Mineralölsteuer

Der jährlich erscheinende Bericht bringt Nachweisungen über die versteuerten Mengen und die Verwendung von steuerbegünstigtem Mineralöl.

9.4 Branntweinmonopol

In jährlicher Folge werden Brennereien, Alkoholerzeugung und -absatz, Ein- und Ausfuhr von Branntwein und Branntweinerzeugnissen sowie Einnahmen aus dem Branntweinmonopol nachgewiesen.

9.5 Schaumweinsteuer

Der Jahresbericht enthält Angaben über die Schaumweinhersteller, ihren Absatz sowie über das Steuersoll.

Reihe 10: Realsteuern

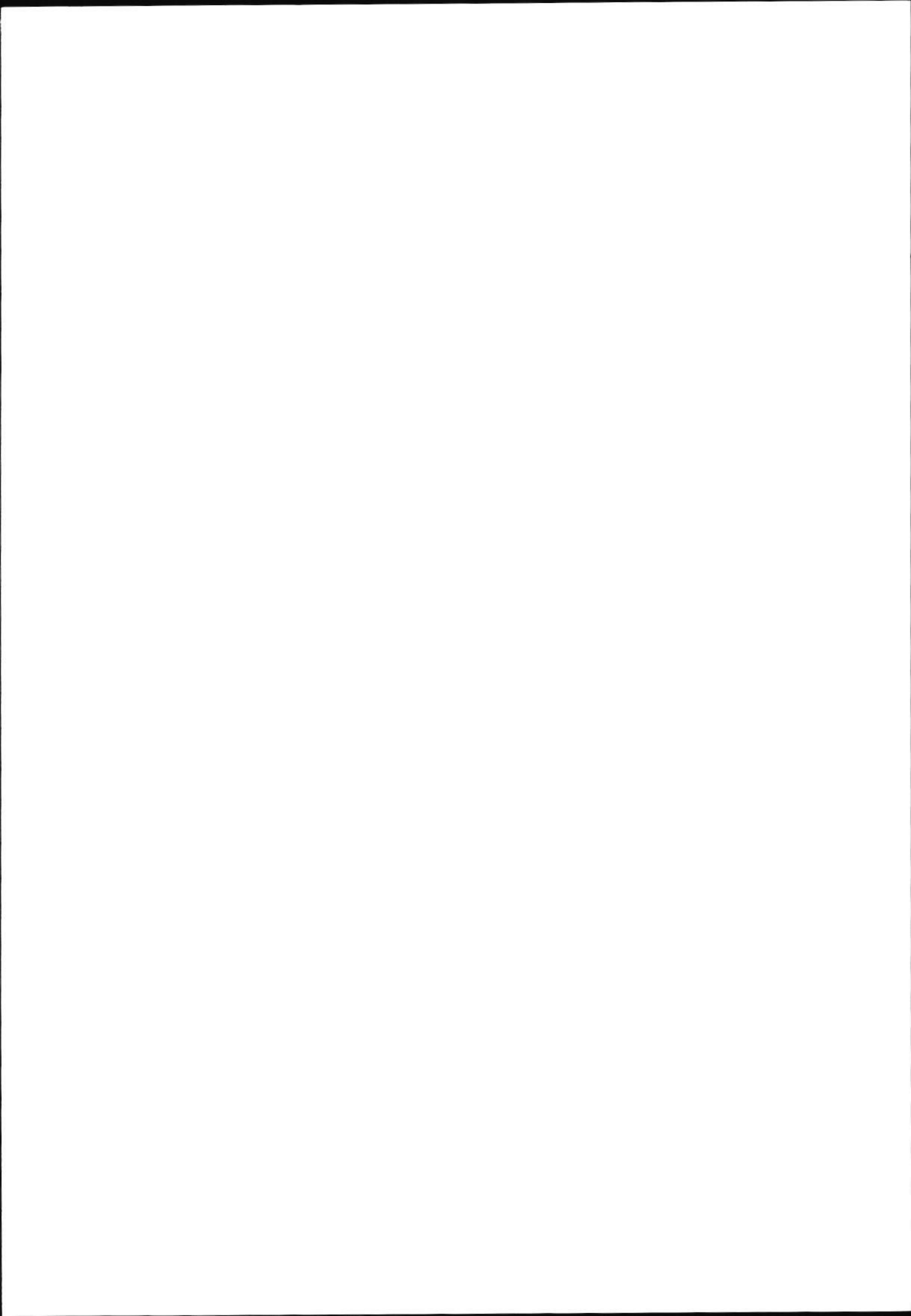
10.1 Realsteuervergleich

Der jährliche Bericht umfaßt Angaben über Istaufkommen, Grundbeträge, gewogene Durchschnittshebesätze und Hebesatzsteuerung bei den einzelnen Realsteuern sowie über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und die an Bund und Länder abgeführte Gewerbesteuerumlage. Außerdem werden Steuerkraftberechnungen für die einzelnen kreisfreien Städte, die kreisangehörigen Gemeinden mit 50 000 Einwohnern und mehr und die nach Landkreisen zusammengefaßten kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht.



**Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden**

Veröffentlichungen und Prospekte sind durch den Verlag METZLER-POESCHEL; Verlagsauslieferung Hermann Leins Postfach 11 52, 72125 Kusterdingen, erhältlich.



Europa zählt



EUROSTAT JAHRBUCH '95

**Europa im Blick der
Statistik 1983 - 1993**

ISBN 92-826-8937-7

1995, 489 Seiten, A4, kartoniert, DM 61,-

Eine Möglichkeit seine Nachbarn besser zu verstehen, besteht darin, sich mit ihnen zu vergleichen. Hierum geht es in der Statistik. Eurostat, das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, hat jetzt ein Jahrbuch verfaßt, das über einen Zeitraum von 10 Jahren die Entwicklungen innerhalb und außerhalb der Europäischen Union nachzeichnet.

Das Eurostat Jahrbuch berichtet für Menschen in Europa über Europa. Es vergleicht signifikante Merkmale der einzelnen Länder der Europäischen Union, aber auch der anderen, der EFTA angehörigen europäischen Länder sowie der Vereinigten Staaten, Kanadas und Japans.

Das Buch umfaßt fünf Kapitel mit statistischen Angaben:

1. Bevölkerung
2. Bodennutzung und Umwelt
3. Volkseinkommen und Ausgaben
4. Handel und Industrie
5. Die Europäische Union

Im Anhang finden die Leserinnen und Leser Angaben über die Entwicklung der Europäischen Union, die Geonomenklatur, die Systematik der Wirtschaftszweige - NACE und das Internationale Warenverzeichnis für den Außenhandel.

Erhältlich beim Statistischen Bundesamt, ZB/PVM, 65180 Wiesbaden,
Telefax 0611/72 89 33.